

# Richtlinie zur Förderung der Kultur – Bibliothekswesen

Beschluss der Landesregierung vom 21.11.2017

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF wird nachstehende Richtlinie erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 im Förderbereich „Bibliothekswesen“ gewährt werden.

## § 2

### Zielsetzung

- (1) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das zu fördernde Vorhaben oder die zu fördernde Tätigkeit geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 zu leisten.
- (2) Bei der Förderung sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:
  - (a) die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen des Zugangs zu und der Teilhabe an Angeboten der öffentlichen Bibliotheken für alle Bevölkerungskreise,
  - (b) die Erhaltung und qualitätsvolle Weiterentwicklung eines möglichst flächendeckenden Angebotes an öffentlichen Bibliotheken in Tirol,
  - (c) die Qualitätssteigerung des Medienangebotes öffentlicher Bibliotheken,
  - (d) die zeitgemäße Ausstattung, Präsentation und EDV-mäßige Erfassung des Bestandes,
  - (e) die nachhaltige Literaturvermittlung mittels Leseförderung und Bibliotheksarbeit,
  - (f) die Zusammenarbeit von Bibliotheken zur Qualitätsentwicklung,
  - (g) die Verbesserung der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit werden insbesondere herangezogen:

- (a) das Ausmaß der wöchentlichen Öffnungszeiten,
  - (b) die Art und das Ausmaß des Bestandes an analogen und digitalen Medien,
  - (c) die fachliche Qualifikation und Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - (d) die Benutzerzahl, Entlehnungsrate sowie Erneuerungsquote,
  - (e) die Wahrnehmung kultureller Aufgaben (Lesungen, Vorträge, Literaturveranstaltungen udgl.),
  - (f) innovative Ansätze zum Erschließen von Publikum (Auslastung, Qualität der Öffentlichkeitsarbeit etc.),
  - (g) die Synergien mit anderen Kultur- und Bildungsbereichen,
  - (h) die öffentliche Zugänglichkeit und die Uneingeschränktheit der Zielgruppe.
- (4) Soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Art der Förderung zweckmäßig ist, ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

### § 3

#### Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung erstreckt sich auf einzelne oder mehrere bestimmte Vorhaben (Projektförderung).
- (2) Die Förderung kann insbesondere gewährt werden:
  - (a) für Ankäufe und Beschaffung von Medien, EDV-Ausstattung (Hardware) und bibliotheksspezifisches Mobiliar,
  - (b) für die Durchführung von Literatur- und Kulturvermittlungsangeboten und sonstiger Veranstaltungen mit literarischem Schwerpunkt,
  - (c) für Weiterbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher Bibliotheken,
  - (d) durch die Vergabe von Preisen,
  - (e) durch Ehrungen mittels Anerkennungsbeiträgen.

- (3) Die Universitäts- und Landesbibliothek Tirol als Kompetenzzentrum für Bibliothekswesen wird ausschließlich im Rahmen der Förder- und Kooperationsvereinbarungen betreffend die Bibliothek der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gefördert<sup>1</sup>.
- (4) Bei Auslandsreisen im Zusammenhang mit Abs. (2) lit. (c) ist ein Zuschuss möglich, wenn diese im Auftrag des Landes durchgeführt werden, ein besonderes Interesse des Landes gegeben ist oder durch Vorlage des Programmes und einer Einladung eine besondere kulturelle Bedeutung nachgewiesen wird.
- (5) Die Vergabe von Preisen im Förderbereich erfolgt durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Kulturbeirates.
- (6) Ehrungen von langjährig in öffentlichen Bibliotheken ehrenamtlich tätigen Personen erfolgen durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung.

#### § 4

##### Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

- (1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind
  - (a) öffentliche nicht kommerzielle Bibliotheken, die sich in Trägerschaft von Gemeinden, Pfarren oder in kombinierter Form, auch in Kooperation mit Schulbibliotheken befinden, oder
  - (b) sonstige juristische Personen und Personengemeinschaften, die Projekte im gegenständlichen Förderbereich durchführen.
- (2) Fach-, Schul- und Vereinsbibliotheken können nicht gefördert werden.
- (3) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass
  - (a) aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und

---

<sup>1</sup> Förder- und Kooperationsvereinbarung betreffend die Bibliothek der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24.7. und 20.8.2007, Präs. IV-o-15186

Förder- und Kooperationsvereinbarung „E-Book-Tirol“ betreffend die Bibliothek der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27.4.2015

Nachtrag zur Förder- und Kooperationsvereinbarung vom 27.4.2015 „E-Book-Tirol“ betreffend die Bibliothek der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30.10.2017, JUS-O-6511

- (b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit zu erwarten ist.
- (4) Die Gewährung einer Förderung für Bibliotheken gemäß Abs. (1) lit. (a) setzt weiterhin voraus, dass die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung
- (a) nachweisen kann, dass sie/er die Kriterien der jeweils geltenden Förderungsrichtlinien des Büchereiverbandes Österreichs (BVÖ) erfüllt, oder
- (b) plausibel darstellen kann, dass sie/er diese Kriterien im Lauf der auf den Förderungsantrag folgenden drei Jahre erfüllen kann.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen des Abs. (4) abgesehen werden, wenn aufgrund der besonderen, regionalen Gegebenheiten nur durch eine Förderung die Erreichung der Zielsetzung gemäß § 2 Abs. (2) möglich ist.
- (6) Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

## § 5

### Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Aufgrund dieser Richtlinie werden folgende Arten von Förderungen gewährt:
- (a) Zuschüsse,
- (b) fachliche Beratung und Leseförderung durch die Servicestelle für Lesepädagogik der Abteilung Kultur,
- (c) Preise und Ehrungen.
- (2) Die Förderhöhe gem. Abs. (1) lit. (a) richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des beantragten Vorhabens bzw. der beantragten Tätigkeit und darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die Durchführung gemäß dem im Förderungsantrag ausgewiesenen Fehlbetrag erforderlich ist. Eine Förderhöhe über 50% der nach § 6 förderbaren Kosten ist nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei besonderem öffentlichem Interesse) möglich.

---

<sup>2</sup> ZVR-Zahl 533369050

- (3) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.
- (4) Die Höhe der Preise richtet sich nach dem jeweiligen Statut der Landesregierung.
- (5) Ehrungen gemäß § 3 Abs. (6) erfolgen entsprechend der Meldungen von Bibliotheken auf Basis der jährlichen Erhebung durch das Amt der Tiroler Landesregierung. Geehrt werden Bibliotheksmitarbeiterinnen / Bibliotheksmitarbeiter für ihre 10-, 20-, 30-, 40- und 50-jährige durchgehende ehrenamtliche Tätigkeit.

## § 6

### Förderbare Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.
- (2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- (3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz idgF steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, wird das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt angesehen. Eine zusätzliche Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- (4) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Landesreisegebührevorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF entspricht.
- (5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF für den Leistungszeitraum entspricht.

- (6) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b Kulturförderungsgesetz 2010 sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen.

## § 7

### Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

- (a) Anschaffungskosten für nicht bibliotheksspezifische Einrichtungsgegenstände,
- (b) Kosten für Prospekte, Wegweiser und andere Werbemittel,
- (c) Kosten für Spielsachen und Spiele,
- (d) Software- sowie Installierungskosten, Freischaltungs-, Lizenzgebühren udgl.,
- (e) Aufwendungen für Bewirtungen und Gemeinschaftspflege,
- (f) Kosten für Baumaßnahmen,
- (g) Verwaltungs- und Overheadkosten,
- (h) laufende Kosten für Personal, Betrieb und Infrastruktur.

## § 8

### Förderungsantrag

- (1) Für jedes Vorhaben bzw. jede Tätigkeit ist ein Förderungsantrag zu stellen. Der Antrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.
- (2) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigen anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.
- (4) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde.

Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.

- (5) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens erfolgen kann.

## § 9

### Förderungszusage, Förderungsvertrag

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.
- (2) Bei Vorhaben, bei denen es besonderer Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

## § 10

### Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

## § 11

### Kürzung, Rückforderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragsstellers.

- (2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

## § 12

### EU-Recht

Für die im Rahmen der Richtlinie gewährten Förderungen sind folgende EU-rechtliche Bestimmungen anwendbar:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1.) sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.

Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,-- einzuhalten sind.



### § 13

#### Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie 2011). Diese ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

### § 14

#### Gleichbehandlung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

### § 15

#### Übergangsbestimmung

- (1) Ab 01.01.2019 sind Förderungsanträge ausschließlich in elektronischer Form mittels Online-Formularen einzubringen.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Förderungsanträge in Papierform eingebracht werden.

### § 16

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft. Die Richtlinie gilt für die Dauer von fünf Jahren.